

1118 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (886 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird

Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird, dient in erster Linie dazu, den Beitritt Österreichs zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der im Jahre 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung vorzubereiten.

Mit dem Gesetzentwurf sollen außerdem Bestimmungen des Patentschutz-Überleitungsgesetzes vom 9. Mai 1947, BGBl. Nr. 123, die damals nur als Übergangsbestimmungen gedacht waren, in das Gesetz eingebaut werden, soweit sie sich in der Praxis bewährt haben.

Ferner soll durch den Entwurf die durch das Patentschutz-Überleitungsgesetz verfassungsrechtlich bedenkliche Maßnahme der Wiederinkraftsetzung von Verordnungen durch ein Gesetz bereinigt werden. Auch sollen die im Patentgesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen eine einwandfreie gesetzliche Grundlage erhalten.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus eine Reihe materiellrechtlicher Änderungen, die

sich auf Grund der Erfahrungen bei der Anwendung des derzeit geltenden Gesetzes als zweckmäßig erwiesen haben.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 24. Oktober 1968 und am 17. Jänner 1969 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Geißler, Dipl.-Kfm. Dr. Androsch und Meißl das Wort.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Geißler, Dipl.-Kfm. Dr. Androsch, Meißl und Genossen mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (886 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 17. Jänner 1969

Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr
Berichterstatler

Kulhanek
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 886 der Beilagen

1. Im Artikel I Z. 3 hat der § 7 Abs. 3 des Patentrechtsgesetzes 1950 zu lauten:

„(3) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat nur geltend machen, wenn er durch einen im § 43 angeführten Parteienvertreter vertreten ist.“

2. Im Artikel I Z. 11 ist dem § 34 folgende Bestimmung als Abs. 8 anzufügen:

„(8) Der Präsident des Patentamtes ist auch Leiter des vom Patentamt geführten Referates für den gewerblichen Rechtsschutz des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie.“

3. Im Artikel I Z. 13 haben die Abs. 3 und 4 des § 39 a zu lauten:

„(3) Verspätete Beschwerden sind von der Anmeldeabteilung zurückzuweisen. Unzulässige Beschwerden sowie Beschwerden, die nicht rechtzeitig (Abs. 1) begründet wurden oder die den sonstigen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, sind von der Beschwerdeabteilung ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen; doch darf eine Beschwerde wegen Formgebrechen erst zurückgewiesen werden, nachdem der Beschwerdeführer ergebnislos zur Behebung der Mängel aufgefordert worden ist.

(4) Im Verfahren vor der Beschwerdeabteilung ist das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweise nur zur Stützung oder zur Widerlegung der in der ersten Instanz rechtzeitig vorgebrachten Tatsachen und Beweise zulässig; eine Einschränkung oder Klarstellung des Schutzbegehrens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, zu den vorgebrachten neuen Tatsachen sowie zu dem Ergebnis eines allfälligen neuen Beweisverfahrens Stellung zu nehmen.“

4. Im Artikel I Z. 13 hat der Abs. 3 des § 40 zu lauten:

„(3) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Parteien zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind. Der Vorsitzende oder von diesem bestimmte Senatsmitglieder haben die Sache mit den Parteien sachlich und rechtlich zu erörtern.“

5. Im Artikel I Z. 27 lit. b hat der Abs. 3 des § 55 zu lauten:

„(3) Ergibt die Vorprüfung, erforderlichenfalls nach der Vernehmung von Sachverständigen, daß eine nach den §§ 1 bis 3 patentierbare Erfindung offenbar nicht vorliegt, so ist der Anmelder nach allfälliger Vorladung und Vernehmung durch den Prüfer hievon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung zu benachrichtigen, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Die Frist kann auf Ansuchen verlängert werden. Gegen die Abweisung eines Gesuches um Fristverlängerung ist kein Rechtsmittel zulässig, doch kann die Äußerung auf den Vorbescheid noch innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des abweisenden Beschlusses nachgeholt werden.“

6. Im Artikel I ist der Z. 29 folgende lit. c anzufügen:

„c) § 57 Abs. 4 hat zu entfallen; der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.“

7. Artikel I Z. 34 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Beginn der Z. 34 hat zu lauten:

„Die §§ 70 bis 74 und ihre Überschriften haben zu lauten:“

b) In den §§ 70 Abs. 2, 71 Abs. 1, 71 Abs. 8, 72 und 73 Abs. 1 ist das Wort „Einwendungen“ durch das Wort „Gegenschrift“ zu ersetzen.

c) Der Z. 34 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„Verhandlung

§ 74. (1) Die Verhandlung ist nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 171 bis 203 der Zivilprozeßordnung zu leiten und durchzuführen. § 40 Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann, außer in den im § 172 der Zivilprozeßordnung erwähnten Fällen, auf Antrag auch dann für einen Teil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn durch die Öffentlichkeit ein wichtiges Interesse des Bundes oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis einer der Parteien oder eines Zeugen einer Gefährdung ausgesetzt würde.

(3) Den Mitgliedern des Patentamtes und des Obersten Patent- und Markensenates sowie den Beamten aus dem Stande der Verwendungsgruppe A des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bleibt trotz Ausschluß der Öffentlichkeit der Zutritt gestattet.“

8. Artikel I Z. 45 hat zu lauten:

„§ 93 hat zu lauten:

„Einschränkung von Anträgen

§ 93. (1) Auf Grund eines vom Patentinhaber während des Nichtigkeitsstreites gestellten Antrages haben die Nichtigkeitsabteilung oder der Oberste Patent- und Markensenat, soweit dies durch die Verfahrensergebnisse gerechtfertigt ist, folgende Eintragungen in das Patentregister anzuordnen:

- a) daß eine bestimmte Tatsache der Patentierbarkeit der Erfindung (§§ 1 bis 3) nicht entgegensteht,
- b) daß die Erfindung mit dem Gegenstand eines früheren Patentes oder Privilegiums nicht übereinstimmt.

(2) Die Eintragung gemäß Abs. 1 in das Patentregister erfolgt nach Rechtskraft der Entscheidung und hat die Wirkung, daß ein auf dieselben Tatsachen und Beweismittel gestützter neuerlicher Antrag, auch wenn er von Dritten gestellt wird, unzulässig ist.“

9. Artikel I Z. 50 hat zu lauten:

a) § 111 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dieser Feststellungsantrag ist in zweifacher Ausfertigung beim Patentamt schriftlich einzubringen. Dem Antrag muß eine genaue und deutliche Beschreibung und erforderlichenfalls eine Zeichnung des betreffenden Gegenstandes oder Verfahrens in vier Ausfertigungen beige-schlossen sein.“

b) § 111 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Das Verfahren über einen Feststellungsantrag richtet sich nach den Vorschriften für das Nichtigkeitsverfahren. Die Kosten des Feststellungsstreites sind vom Antragsteller zu tragen, wenn der Patentinhaber durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlaß gegeben und innerhalb der ihm für die Gegenschrift gesetzten Frist den Anspruch anerkannt hat.“

10. Im Artikel I Z. 52 lit. a hat der Abs. 6 des § 114 zu lauten:

„(6) Die Jahresgebühr für das erste Jahr ist innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt (§ 57) einzuzahlen; andernfalls gilt die Anmeldung als zurückgenommen.“

11. Artikel I Z. 53 erhält folgende lit. a:

a) § 116 Abs. 1 Z. 5 lit. d hat zu lauten:

„d) Das Gesuch um Aussetzung der Bekanntmachung und der Auslegung einer Patentanmeldung (§ 57 Abs. 4), soweit die beantragte Dauer der Aussetzung drei Monate übersteigt, im Ausmaß der Anmeldegebühr für je drei Monate dieses Zeitraumes, wobei Zeiträume von weniger als drei Monaten als volle drei Monate zu rechnen sind.“

Die bisherigen Bestimmungen des Artikels I Z. 53 erhalten die Bezeichnung lit. b.

12. Im Artikel IV hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des siebenten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“